



SATZUNG

des European Coloured Horse Association (ECHA) / Europäischer Scheckenzucht-Verband (ESV) -
Stand Stand 21.5.2005

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " European Coloured Horse Association (ECHA) / Europäischer Scheckenzucht-Verband (ESV) e.V." und hat seinen Sitz in **Hesel**. Er wird im weiteren "Verein" genannt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vechta Nr. 808 eingetragen.

1.2 Tätigkeitsbereich

Sein räumlicher Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Berlin, Saarland, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg), wobei noch nicht alle Bundesländer erfasst worden sind. Dieses wird angestrebt.

1.3 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verein dient der Zusammenfassung und der Förderung aller Bestrebungen, die auf die Verbesserung der Scheckenzucht, international und besonders in Europa, gerichtet sind und die in diesem Rahmen darauf zielen, das Pferd als Kulturgut zu erhalten.

Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Seine Tätigkeit erfolgt vor allem im allgemeinen Interesse der europäischen Scheckenzucht.

2.2 Aufgaben

Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören:

- a) Vertretung der Interessen der Scheckenzucht gegenüber den Behörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen.
- b) Vertretung der Scheckenzucht auf nationaler und internationaler Ebene.
- c) Führung des Zuchtbuches gemäß der Zuchtbuchordnung.
- d) Kennzeichnung der Zuchttiere und deren Nachzucht.
- e) Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen.
- f) Durchführung von Leistungsprüfungen.
- g) Beratung in Fragen der Pferdezucht und -haltung.
- h) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Scheckenzucht
- i) Öffentlichkeitsarbeit.
- j) Erforschung der Vererbung von Farben und Scheckmustern.
- k) Förderung des Zuchttierabsatzes.

Der Verein erlässt eine Zuchtbuchordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung und kann nur entsprechend § 10.8 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

3. Anerkennung als Züchtervereinigung, Aufsicht

3.1 Anerkennung

Der Verein ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

3.2 Aufsicht

Die Tätigkeit des Vereins unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde für die Landwirtschaft. Ihr oder einer von ihr beauftragten Stelle ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die züchterische Tätigkeit, insbesondere in die Zuchtbuchführung zu geben.

3.3 FN-Mitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) an.



4. Mitgliedschaft

Es gibt

- ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
- fördernde Mitglieder (außerordenliche) ohne Stimmrecht,
- Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht.

4.1 Ordentliche Mitglieder sind:

Züchter (natürliche und juristische Personen (soweit deren Satzung und Tätigkeit den Vereinszielen entsprechen) mit eingetragenen Zuchttieren.

4.2 Fördernde Mitglieder können werden:

Freunde und Förderer der Zucht sowie Organisationen, die - auch ohne im Besitz eines eingetragenen Pferdes zu sein - die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

4.3 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende können werden:

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der nationalen und internationalen Scheckenzucht in besonderem Maße Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht eingetragene Pferde besitzen. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme im Vereinsbeirat.

4.4 Recht auf Mitgliedschaft

Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Vereins, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, hat ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern er den Pflichten der Mitglieder (§ 8) nicht zuwidergehandelt hat und die Satzung und Zuchtbuchordnung des Vereins anerkennt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Antrag

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist an die Geschäftsstelle zu richten.

5.2 Ablehnung

Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Vereinsbeirat schriftlich angerufen werden. Er entscheidet endgültig.

5.3 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden vom Vereinsvorstand auf Beschluss des Vereinsbeirates ernannt.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

6.1 durch Austritt.

Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und bis spätestens 1. Dezember schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären,

6.2 durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

6.3 durch Ausschluss, der durch den Vereinsbeirat beschlossen wird. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung, den Vereinsbeschlüssen oder Vereinsbestrebungen zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.

Mitglieder müssen ausgeschlossen werden, wenn sie sich arglistiger Täuschungen dem Verein gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig gemacht haben. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds sind diesem samt Begründung mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung schriftlich anrufen, die ihrerseits endgültig entscheidet.

Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- 7.1** die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen,
- 7.2** an die jeweils zuständigen Gremien des Vereins Anträge zu stellen,



- 7.3 vom Pferdezuchtverband in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung beraten zu werden,
7.4 als hengsthaltende Mitglieder an der Hengsthalerversammlung teilzunehmen (siehe 15).

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 8.1 den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen;
8.2 die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen und sich dem Verein gegenüber vertragstreu zu verhalten;
8.3 die Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten;
8.4 um eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung ihrer Zuchttiere besorgt zu sein. Der Zuchtleitung ist das Betreten und Überprüfen der Mitgliedsbetriebe, insbesondere der Hengsthaltungen, zu gewähren. Sie ist auch berechtigt, dazu Dritte zu beauftragen.
8.5 Hengsthalter müssen zusätzlich nachweisen, dass ein ordnungsgemäßer Deckbetrieb gegeben und gewährleistet ist. Sie müssen die besonderen Bestimmungen hierzu im Zuchtbuch beachten und unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht.

9. Organe, Sitzungen, Protokolle

9.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Nr. 10),
b) der Vereinsbeirat (Nr. 11),
c) der Vereinsvorstand (Nr. 12),
d) der Vereinsvorsitzende (Nr. 13).
e) das Schiedsgericht (Nr.16)
f) die Bewertungskommission
g) die Regionalversammlung
h) die Hengsthalerversammlung
i) die Körkommission
Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

9.2 Die Sitzungen der Organe 9.1 b) , c) und e) sind nicht öffentlich.

9.3 Über die Sitzungen der Organe 9.1 a) bis c) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vereinsvorstand zuzustellen sind.

10. Mitgliederversammlung

10.1 Teilnehmer

An der Mitgliederversammlung nehmen mit Stimmrecht teil:

- die Vereinsvorstandsmitglieder kraft Amtes,
- die Vereinsbeiratsmitglieder kraft Amtes,
- die ordentlichen Mitglieder
- Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende.

10.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Die oberste Landesbehörde für die Landwirtschaft in Niedersachsen ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Nach Bedarf können andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.

10.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vereinsvorsitzenden im Benehmen mit dem Vereinsbeirat durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen bekannt gegeben.



10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vereinsvorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Regionalversammlungen diese beantragen oder der Vereinsbeirat diese für erforderlich hält.

10.5 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes (nach 12.1)
- b) die Wahl des Zuchtleiters
- c) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vereinsbeirates
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer (siehe 21.1),
- e) die Wahl des Schiedsgerichts
- f) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäfts- und Kassenführung,
- g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) die Berufungsentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Zuchtbuchordnung,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

10.6 Abstimmung

10.6.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied in der Mitgliederversammlung hat je eine Stimme. Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann dieser sein Stimmrecht einem anwesenden Mitglied schriftlich übertragen. Ein Mitglied darf höchstens 1 zusätzliches Stimmrecht ausüben.

10.6.2 Bei der Wahl der Vereinsbeiräte wählen die Vertreter jeder Region ihre Beiräte aus ihren Reihen. Zwischen Kandidaten mit gleich hoher Stimmzahl muss so lange gewählt werden, bis einer der Kandidaten die Mehrheit erreicht hat.

10.6.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

10.6.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

10.7 Anträge

10.7.1 Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

10.7.2 Über die Behandlung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines erst in der Sitzung gestellten mündlichen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Diese Regelung gilt nicht für Nr. 22.2.

10.7.3 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie werden erst nach Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

11. Vereinsbeirat

11.1 Teilnehmer

Im Vereinsbeirat haben Sitz und Stimme:

- a) die Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- b) pro Region je angefangene 200 eingetragene Zuchttiere 1 Vertreter (siehe 18.4),
- c) der Sprecher der Hengsthalter im Verband oder sein Stellvertreter (siehe 15.3),
- d) der Zuchtleiter

Der Zuchtleiter hat nur Stimmrecht in Fragen der Zucht, Haltung, Hygiene und des Zucht tierabsatzes.

11.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Die oberste Landesbehörde für die Landwirtschaft in Niedersachsen ist zu den Vereinsbeiratssitzungen einzuladen.

Nach Bedarf können andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.



11.3 Einberufung

Der Vereinsbeirat ist jährlich einmal und darüber hinaus einzuberufen, sofern der Vereinsvorstand oder wenigstens 6 stimmberechtigte Vereinsbeiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Vereinsbeirates erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

11.4 Aufgaben

Dem Vereinsbeirat obliegen

- a) Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Beratung der Zuchtbuchordnung,
- c) Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages,
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- e) Überwachung der Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- f) Vorbereitung von Abstimmungsvorlagen für die Mitgliederversammlung über die Festlegung der Zuchtziele,
- g) Planung, Beratung und Vorbereitung von Abstimmungsvorlagen für die Mitgliederversammlung von Zuchtprogrammen und Zuchtmaßnahmen,
- h) Bildung von Fachausschüssen,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Investitionen,
- j) Beschlussfassung über Abweichungen vom Haushaltsplan,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- l) Benennung von Mitgliedern für die Kommissionen nach der Zuchtbuchordnung,
- m) Beschluss über die Gliederung der Regionalvereine.

11.5 Abstimmung

Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12. Der Vereinsvorstand

12.1 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden,
- b) dem ersten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- c) dem zweiten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
- d) einem weiteren Mitglied, als Vertreter der Hengsthalter,
- e) dem Geschäftsführer,
- f) dem Zuchtleiter.

Der Vorstand ist ab vier anwesenden Vorstandmitgliedern beschlussfähig.

12.2 Aufgaben

Der Vereinsvorstand unterstützt den Vereinsvorsitzenden in der Führung des Vereins, wobei die Aufgaben innerhalb des Vorstandes aufgeteilt werden können. Ihm obliegt die verantwortliche Leitung des Vereins und die Wahrung seiner Interessen, außerdem

- 1) die Vorbereitung der Vereinsbeiratssitzungen,
- 2) die Beratung des Haushaltsvoranschlages,
- 3) die Durchführung der Beschlüsse des Vereinsbeirates und der Mitgliederversammlung,
- 4) die Berufung von Kommissionen nach der Zuchtbuchordnung,
- 5) die Erarbeitung kommissarischer Vorschläge von Zuchtleitern für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
- 6) die Erarbeitung der Zuchtbuchordnung für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
- 7) die Einstellung und Entlassung von leitenden Vereinsangestellten,
- 8) die Beschlussfassung über Gebühren,
- 9) das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.

12.3 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer plant und überwacht die finanziellen und geschäftsführenden Aktivitäten des Vereins. Er bereitet den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung vor und unterrichtet den Vereinsvorsitzenden und den Vorstand über die Einhaltung der Voranschläge und der diesbezüglichen Beschlüsse.



12.4 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder unter 12.1 a) bis e) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten

13. Der Vereinsvorsitzende

13.1 Vorsitz, Vertretung

Der Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden sind, jeder für sich, Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder - entweder den ersten Vorsitzenden und ein Stellvertreter oder beide Stellvertreter - vertreten. Vereinsintern wird der Vereinsvorsitzende vom 1. stellvertretenden Vereinsvorsitzenden - ist auch dieser verhindert, vom 2. stellvertretenden Vereinsvorsitzenden - vertreten. Er führt in den Sitzungen des Vereinsvorstandes, des Vereinsbeirates und der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Sollten der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert sein, beauftragt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied.

13.2 Wahl

Die Vorstandsmitglieder unter 12.1 a) bis d) und e) werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag in geheimer Wahl gewählt. Scheidet der Vereinsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

13.3 Aufgaben

Dem Vereinsvorsitzenden obliegen insbesondere

- a) die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen,
- b) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags, wobei er vom Geschäftsführer unterstützt wird,
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Vereinseigentums.

14. Vereinsgeschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Vereinsgeschäftsstelle in Hesel.

15. Die Hengsthalerversammlung

15.1 Die Hengsthalerversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden jährlich einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

15.2 Stimmrecht haben alle Mitglieder, die eingetragene Hengste des Vereins halten.

15.3 Die Versammlung wählt ihren Sprecher und seinen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Sie sind Mitglieder des Vereinsbeirates (siehe 11.1 c).

15.4 Die Versammlung benennt rassespezifische Vertreter für die Körkommissionen an den Vereinsbeirat (siehe 11.4 I).

16. Das Schiedsgericht

16.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wovon mindestens 2 ordentliche Mitglieder sind. Eine Person sollte nach Möglichkeit Jurist sein.

16.2 Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

16.3 Tritt ein Mitglied des Schiedsgerichtes vorzeitig zurück, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Mitglied vom Vorstand eingesetzt.

16.4 Das Schiedsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, muss bei Streitigkeiten zwischen dem Verein bzw. Vorstand und Mitgliedern von den Betroffenen in Anspruch genommen werden, bevor ein ordentliches Gericht damit beauftragt wird. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten aus Außenständen der Mitglieder.



- 16.5** Der Sprecher des Schiedsgerichtes informiert den Vorstand innerhalb von 14 Tagen über eingegangene Anträge.
- 16.6** Das Schiedsgericht gibt sein Urteil schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages ab. Falls es vom Beirat angerufen wird, ist innerhalb von 5 Tagen zu urteilen.
- 16.7** Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit und gibt sein Urteil in Form einer bindenden Empfehlung an den Vorstand ab. Dieser übermittelt das Urteil dem Betroffenen per Einschreiben/Rückschein in einer Frist von einer Woche.
- 16.8** Die Aufgabe des Schiedsgerichtes ist es, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Diese beinhalten u.a. folgende Möglichkeiten:
- keine Maßnahme zu ergreifen
 - eine Rüge zu erteilen
 - einen Verweis zu erteilen
 - die Empfehlung, den Betroffenen aus dem Verein auszuschließen.
- 16.9** Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes ist das Mittel der Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
- 16.10** Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung sind Rechtsmittel möglich. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat.
- 16.11** Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

17. Regionalgliederung

- 17.1** Der Verein untergliedert sich in Regionen, die in der Regel dem politischen Bezirk eines Bundeslandes entsprechen. Diese können je nach Bedarf zusammengefasst oder bei größeren Bundesländern nach Kammerbezirken aufgeteilt werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsbeirat.
- 17.2** Die Vorsitzenden der Regionalvereine sind vom Vereinsvorsitzenden jährlich mindestens einmal (insbesondere zur Terminabgleichung) einzuberufen, sofern die Terminabsprache nicht auf der jährlich stattfindenden Vereinsbeiratssitzung erfolgt.

18. Regionalversammlung

- 18.1** Zu einer Regionalversammlung gehören diejenigen Mitglieder des Vereins, die in der Regel in dieser Region ihren Wohnsitz haben.
- 18.2** Die Regionalversammlungen werden vom Vereinsvorsitzenden nach Bedarf - jedoch mindestens alle zwei Jahre - mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 18.3** Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sollte der Vorsitzende oder seine Vertreter verhindert sein, beauftragt die Versammlung ein anderes Vereinsmitglied.
- 18.4 Aufgaben**
Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben bzw. Rechte:
- a) Die Wahl eines Regionalvorsitzenden und evtl. weitere Vertreter für den Vereinsbeirat aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder
 - b) Planung von regionalen Veranstaltungen und Zuchtschauen
 - c) Vorbereitung von Initiativen und Anträgen der Region an den Gesamtverein
- 18.5 Abstimmung**
Die Regionalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



19. Zuchtleitung

19.1 Berufung des Zuchtleiters

Der Zuchtleiter wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

19.2 Aufgaben

Der Zuchtleiter wirkt bei der Planung der im Interesse der Scheckenzucht erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führt sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Vereinsorganen durch. Er bedient sich zu diesem Zweck des Vereinspersonals und der Vereinseinrichtungen. Im übrigen richten sich seine Aufgaben und Tätigkeiten nach den Vorschriften der obersten Landesbehörde für die Landwirtschaft.

20. Bewertungskommission

Über die Eintragung von Stuten in das Zuchtbuch kann der Zuchtleiter oder dessen Beauftragter allein entscheiden. Über die Eintragung von Hengsten entscheidet die Bewertungskommissionen, die auf eine Dauer von vier Jahren berufen ist.

Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommissionen sind beschlussfähig, sobald der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Kommission entscheidet.

Eine Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Züchtervertreter
- der Zuchtleiter
- ein Vertreter der Hengsthalter (siehe 11.4I und 15.4)

Die Kommissionen sind berechtigt, einen Berater mit besonderen Rassekenntnissen zu ihren Terminen hinzuzuziehen.

21. Steuerfreiheit

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse dürfen nicht den Vorschriften der Steuergesetzgebung über die Steuerbefreiung von Berufsverbänden widersprechen.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

22. Rechnungsprüfung

22.1 Wahl der Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer (10.5c). Das erste Prüfungsjahr ist das Jahr, in dem sie gewählt wurden. Jedes Jahr ist einer der beiden Rechnungsprüfer neu zu wählen. Fällt ein Rechnungsprüfer kurz vor einer Prüfung aus, so kann der Vorstand ein ordentliches Mitglied als Stellvertreter benennen.

22.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, in Anwesenheit einer mit der Rechnungs- und Kassenführung betrauten Person die Rechnungen des Vereins auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Vereinsrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder durch eine entsprechende Organisation geprüft.



23. Auflösung

23.1 Beschluss

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

23.2 Verwendung der Vermögenswerte

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins durch die außerordentliche Mitgliederversammlung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Einrichtungen im Bereich des Tierschutzes zu, sofern nicht ein Rechtsnachfolger mit der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben beauftragt worden ist.

23.3 Übergangsbestimmungen

Der Vereinsvorstand und die übrigen gewählten oder bestimmten Vertreter der verschiedenen Organe bleiben bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2001 im Amt.

Die Anzahl und Abgrenzungen der Regionen entsprechen bis auf weiteres den bisherigen Regionen. Der Vereinsbeirat kann mit einfacher Mehrheit eine Neugliederung beschließen.